

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage Zinsschranke (KSt)

2014

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zum Bescheid über die gesonderte Feststellung des EBITDA-Vortrags
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage Zinsschranke (KSt) gesondert auszufüllen.

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

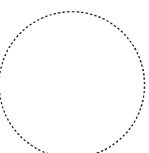
Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen mindestens 3 Mio. € betragen und/oder ein Zins- oder EBITDA-Vortrag zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellt wurde.

		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen		99	33	89		
Zeile	– Zeilen 1 bis 3 sind nur in den Fällen auszufüllen, in denen die Vordrucke KSt 1 B oder KSt 1 C verwendet werden. –						Nur vom Finanzamt auszufüllen	
	Sind mehrere Betriebe vorhanden, sind Erklärungen zum Zins-/EBITDA-Vortrag für jeden einzelnen Betrieb auf einer gesonderten Anlage zu übermitteln.						100	
1	Anzahl der zu übermittelnden Anlagen:	Kz 33.100						
2	Lfd. Nr. der Anlage							
3	Bezeichnung des Betriebs, für den ein Zins-/EBITDA-Vortrag festzustellen ist:							
Abziehbare Zinsen und Zinsvortrag (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)				EUR				
4	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			101		101		
5	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG), Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG).			102		102		
6	Zwischensumme (bei Organgesellschaften: Zinsvortrag aus vororganschaftlicher Zeit zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres)					107	(nur bei Verwendung des Vordrucks KSt 1 B oder KSt 1 C)	
7	– Zeilen 7 bis 17: Nicht bei Organgesellschaften – Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (bei Verwendung des Vordrucks KSt 1 A: Betrag lt. Zeile 14a der Anlage A)			107				
7a	Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG der Organgesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 30 aller Anlagen OT)							
8	Zwischensumme					103		
9	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG			103		103		
9a	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG der Organgesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG (Summe der Beträge lt. Zeile 31 aller Anlage OT)							
10	Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 8 oder der Summe der Beträge aus Zeilen 9 und 9a							
11	Verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 10)							
12	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. mit § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Mio. €) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)					104	1 = Konzernklausel 2 = Escape-Klausel	
12	Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 11)							
13	– Zeilen 13 bis 13b: Nicht in den Fällen der Zeile 12 – Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 23, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 11)							
13a	Zwischensumme (Betrag lt. Zeile 11 abzügl. Betrag lt. Zeile 13)							
13b	Nach § 4h Abs. 1 Satz 4 EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 22 Spalte 7, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 13a)							
14	Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen (Summe der Beträge aus den Zeilen 10, 12, 13 und 13b) Übertrag nach Zeile 49b des Vordrucks KSt 1 A							
15	Nicht abziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 14)							
16	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)			EUR	105	105		
17	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)			106		106		

Zeile	Verrechenbares EBITDA und EBITDA-Vortrag (§ 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG)	1	2	3	4	5	6	7
		Fünftes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	Viertes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	Drittes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	Zweites vorangegangenes Wirtschaftsjahr	Erstes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	Laufendes Wirtschaftsjahr	Summe
18	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
19	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	33.155	33.154	33.153	33.152	33.151		33.150
20	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)	-	-	-	-	-		-
21	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)	33.175	33.174	33.173	33.172	33.171	33.161	33.170
22	Zwischensumme							
23	- Zeilen 23 bis 25a: nicht bei Organgesellschaften - Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres; ggf. unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (wenn negativ „0“ eintragen) (lt. gesonderter Ermittlung)							+
24	Davon ab: Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 13)						-	-
25	Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag lt. Zeile 13b), aufzuteilen auf die Spalten 1 bis 5 in aufsteigender Reihenfolge	-	-	-	-	-		-
25a	Zwischensumme							
25b	Davon ab: Wegfall des EBITDA-Vortrags des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres	-						-
26	Betrag lt. Spalte 7: Zum Schluss des Wirtschaftsjahres verbleibender EBITDA-Vortrag (bei Organgesellschaften: EBITDA-Vortrag aus vororganisationsföhrlicher Zeit zum Schluss des Wirtschaftsjahres)							

Nur vom Finanzamt auszufüllen:

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides über die gesonderte Feststellung des EBITDA-Vortrages



Stempel des Finanzamts